

**zum Entwurf eines Dekrets über den
Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen
Fachhochschulvereinbarung für die Jahre 1999 -
2005 vom 4. Juni 1998**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung für die Jahre 1999 - 2005 beizutreten. Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 4. Juni 1998 den Text einer interkantonalen Vereinbarung zuhanden der Kantone verabschiedet. Infolge der Entwicklung von Fachhochschulen einerseits und der Kündigung der heute noch in Kraft stehenden Interregionalen Fachschulvereinbarung durch einzelne Kantone anderseits wurde die Ausarbeitung einer neuen Vereinbarung nötig.

Die zu ratifizierende Vereinbarung stützt sich unter anderem auf Vorarbeiten des Fachhochschulrats der EDK. In die Vorarbeiten einbezogen waren die Finanzdirektoren-, die Sanitätsdirektoren- und die Sozialdirektorenkonferenz. Im Jahre 1997 fand die Vernehmlassung bei den Kantonen und bei weiteren interessierten Instanzen statt. Die Vernehmlassung ergab eine breite Zustimmung. Soweit Differenzen zu Tage traten, wurden sie im Fachhochschulrat und im EDK-Vorstand bereinigt. Am 4. Juni 1998 konnte die EDK den Vereinbarungstext zuhanden der Kantone verabschieden.

Die Fachhochschulvereinbarung schafft, ähnlich wie die Universitätsvereinbarung, ein flächendeckendes Abkommen, das einheitliche Regelungen bezüglich des Zugangs zu den Studien, der Gleichbehandlung der Studierenden und der interkantonalen Abgeltung der Studienkosten gewährleistet. Im Kanton Luzern sind die Studiengänge an den bereits bestehenden kantonalen Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz (Technik und Architektur / Wirtschaft / Gestaltung und Kunst) von der Vereinbarung betroffen; künftig werden es auch jene der noch zu schaffenden privaten Teilschulen Musik und Soziale Arbeit sein.

Für die ersten zwei Jahre der Vereinbarungsdauer werden die Beiträge pro Kategorie und Studiengang bereits verbindlich festgesetzt. Für die zweite Periode, 2001 bis 2005, sind in der Vereinbarung heute bloss die Festsetzungskriterien geregelt. Die definitive Festlegung durch die Konferenz der Vereinbarungskantone geschieht zu einem späteren Zeitpunkt, wenn über die Kosten pro Studiengang mehr Erfahrungswerte vorliegen.

Da das Abkommen auf Gegenseitigkeit angelegt ist und an den Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz mehr ausserkantonale Studierende eingeschrieben sind als luzernische an ausserkantonalen Fachhochschulen, resultiert hingegen ein Aktivsaldo für den Kanton. Ein Nichtbeitritt zur Fachhochschulvereinbarung hätte für Luzern negative finanzielle Folgen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Jahre 1999 - 2005. Dieses Abkommen ist am 4. Juni 1998 von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ohne Gegenstimme verabschiedet worden. Mit Schreiben der EDK an die Kantonsregierungen vom 16. Juni 1998 werden diese eingeladen, den Beitritt ihrer Kantone zu veranlassen.

Die Vereinbarung regelt für alle Kantone verbindlich den Zugang zu den anerkannten Fachhochschulen der Schweiz sowie den entsprechenden Lastenausgleich. Sie tritt in Kraft, wenn ihr 15 Kantone beigetreten sind. Das Fürstentum Liechtenstein ist ebenfalls zum Beitritt eingeladen.

A. Einleitung

Mit den vom Bundesrat am 2. März 1998 genehmigten sieben Fachhochschulen erhält die Schweizer Hochschullandschaft eine zweite starke Säule neben den Eidgenössischen Technischen Hochschulen und den kantonalen Universitäten. Die Fachhochschulen werden sich durch grosse Praxisnähe auszeichnen. Ihr Leistungsauftrag umfasst neben der Aus- und Weiterbildung die Durchführung von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie Dienstleistungen für die Wirtschaft und die Gesellschaft. Als Brücken zwischen Forschung und Wirtschaft sollen sie wie die Universitäten im tertiären Bildungsbereich angesiedelt sein, aber ihrem Leistungsauftrag entsprechend anders ausgestaltet werden.

Sowohl das Fachhochschulgesetz des Bundes wie die interkantonale Planung gehen davon aus, dass die Fachhochschulen gleich wie die universitären und die technischen Hochschulen der Schweiz grundsätzlich allen geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern offen stehen. Wie bei den Universitäten setzt dies auch bei den von einzelnen Kantonen oder Gruppen von Kantonen getragenen Fachhochschulen einen angemessenen Lastenausgleich voraus. Die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung, die wir Ihnen mit dieser Botschaft vorlegen, ist unter anderem also das Lastenausgleichsinstrument im Bereich der Fachhochschulen und kann, weil im Grundsatz weitgehend gleich angelegt und funktionierend, als Pendant zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 gesehen werden. Den Beitritt zu dieser letztgenannten Vereinbarung haben Sie am 22. Juni 1998 beschlossen.

Während die Universitäten und das entsprechende interkantonale System der Kostenbeteiligung seit längerem etabliert sind, befinden sich die Fachhochschulen erst im Aufbau. Es ist mit vielen Unbekannten zu rechnen. Die Fachhochschulvereinbarung soll deshalb in einer ersten Phase einstweilen auf sechs Jahre beschränkt werden.

B. Der Weg zur Fachhochschulvereinbarung

I. Bisherige Vereinbarungen

Schon bisher bestanden regionale und bilaterale Vereinbarungen, die den Studienzugang und finanzielle Abgeltungen für Ausbildungen im ausseruniversitären Tertiärbereich regelten. Das weitestreichende Abkommen war die Interregionale Fachschulvereinbarung vom 17. September 1982, der 14 Kantone der Deutschschweiz, das Tessin sowie das Fürstentum Liechtenstein angeschlossen waren. Von den Kantonen der Westschweiz beteiligte sich keiner an dieser Vereinbarung. Für den Kanton Luzern hatte sie lediglich Wirkung für die Kantone der Ostschweiz, weil für die Regionen der Nordwestschweiz und der Innerschweiz vorgehende, eigene Vereinbarungen bestanden, die höhere Abgeltungen vorsahen, als sie in der Interregionalen Fachschulvereinbarung festgelegt wurden. Allen diesen Vereinbarungen war eigen, dass sie nach dem sogenannten A-la-carte-System funktionierten. Jeder Standortkanton von Schulangeboten bestimmte in eigener Regie, ob er Angebote aus seinem Kanton im Abkommen zur Verfügung stellen und welchen Angeboten der Abkommenspartner er im Einzelnen beitreten wollte.

II. Ruf nach neuen Lösungen

Mit dem Fachhochschulgesetz und der Entwicklung von Fachhochschulen einerseits und der Kündigung der Interregionalen Fachschulvereinbarung durch einzelne Kantone anderseits wurde der Ruf nach neuen, besseren und einheitlicheren Lösungen des Lastenausgleichs im Bildungsbereich immer lauter. Dabei sollte, wenn immer möglich, der Geltungsbereich das ganze Gebiet der Schweiz wie auch das Fürstentum Liechtenstein abdecken.

Eine interkantonale Fachhochschulvereinbarung sollte, ähnlich wie die Universitätsvereinbarung, den Zugang zu allen anerkannten Fachhochschulen regeln, den freien Zugang zu den Studiengängen gewährleisten und den interkantonalen Lastenausgleich für alle Kantone verbindlich sicherstellen. Dies setzte jedoch voraus, dass ein bisher kennzeichnendes Element, das A-la-carte-Prinzip, fallen musste. Für die übrigen Bildungsinstitutionen des ausseruniversitären Tertiärbereichs wäre eine eigene Vereinbarung mit kleinerem Verbindlichkeitsgrad zu schaffen.

Mit den geplanten drei Vereinbarungen über das höhere Bildungswesen (Universitäten, Fachhochschulen, tertiäre Fachschulen) würden die Kantone über ein Vertragswerk verfügen, das eine optimale Nutzung des Bildungsangebots ermöglichte, die Mobilität der Studierenden gewährleistete und eine adäquate Finanzierung sicherstellte.

III. Die Vorarbeiten

Um die Studienkosten an den künftigen Fachhochschulen abzuklären, setzte der Fachhochschulrat Ende 1995 in Absprache mit dem damaligen Biga und dem Bundesamt für Statistik eine "Arbeitsgruppe Finanzindikatoren" ein und liess, auf deren Antrag, eine Expertise erstellen. Das Gutachten erhob erstmals nach einem einheitlichen Rechnungsmodell die bisher sehr unterschiedlich erfassten Kosten der Schulen im Bereich des Fachhochschulgesetzes. Der auf dem Rechnungsjahr 1995 basierende Bericht mit dem entsprechenden Zahlenmaterial wurde veröffentlicht und den Kantonen zur Verfügung gestellt. Er diente als wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung des Projekts.

Weitere Planungsschritte der Arbeitsgruppe und des EDK-Sekretariates bildeten die Basis für den ersten Vereinbarungsentwurf, der in der Folge vom Fachhochschulrat erarbeitet wurde. Die EDK-Plenarversammlung vom 6. Juni 1997 unterzog ihn einer ersten Beratung und verabschiedete den Text samt Begleitschreiben zur Vernehmlassung an die Kantone und an weitere Interessierte.

Die Vernehmlassung ergab eine breite Zustimmung im Grundsätzlichen. Viele Teilnehmende verlangten allerdings eine einfachere Beitragsregelung. Bezüglich der Höhe der Beiträge ergab sich das zu erwartende Bild: die Empfängerkantone sprachen sich für höhere, die Entsenderkantone für niedrigere Beiträge aus. Ähnlich divergierend waren die Ansichten zur Notwendigkeit und zur Dauer einer Übergangsregelung. Schliesslich blieb auch die Frage umstritten, ob der Vereinbarung nur Kantone beitreten können, die Träger oder Mitträger einer kantonalen oder regionalen Fachhochschule sind. Im Anschluss an die Vernehmlassung wurde der Entwurf neu redigiert. Nach Beratungen durch den Fachhochschulrat und den EDK-Vorstand verabschiedete die EDK-Plenarversammlung am 4. Juni 1998 die Vereinbarung zuhanden der Kantone.

C. Die Fachhochschulvereinbarung (FHV)

I. Einleitung

Wie oben erwähnt, orientiert sich die FHV grundsätzlich an der Universitätsvereinbarung. Es ist indes ein wichtiger Unterschied zu beachten: Die Universitäten und die Technischen Hochschulen werden je von einem einzelnen Kanton bzw. vom Bund getragen (Ausnahme: Mitträgerschaft von Basel-Landschaft für die Universität Basel). Die Mehrheit der Kantone sind *nicht* Universitätsträger. Die Fachhochschulen dagegen sind in der Minderheit von einzelnen Kantonen, in der Mehrheit dagegen von Gruppen von Kantonen getragen. Nahezu alle Kantone sind Fachhochschulträger oder -mitträger. Die Fachhochschulvereinbarung hat somit in dem Sinn nur subsidiären Charakter, als sie nur jenen Studienbesuch und jene Kostentragung regelt, die nicht von weitergehenden Trägerschaftsvereinbarungen erfasst sind.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass ein grosser Teil des interkantonalen Studienbesuchs vorweg über regionale Vereinbarungen geregelt wird. Dieser Umstand und die Tatsache, dass das kürzere und straffere Studium ohnehin zu einer im Vergleich zu den Universitäten geringeren Mobilität der Studierenden führt, werden den interkantonalen finanziellen Transfer aufgrund der vorliegenden Fachhochschulvereinbarung in Grenzen halten. Während das Umsatzvolumen der Interkantonalen Universitätsvereinbarung auf total rund 340 Millionen Franken berechnet wurde, wird für die Fachhochschulvereinbarung gesamtschweizerisch mit einem solchen von lediglich 35 Millionen Franken gerechnet.

II. Die Grundzüge der Vereinbarung

1. Vereinheitlichung von Studienbedingungen

Die FHV wird für alle anerkannten Fachhochschulen in der Schweiz eine einheitliche Regelung schaffen, die den freien Zugang zu den Studien, die Gleichbehandlung der Studierenden und die interkantonale Abgeltung der Studienkosten gewährleistet. Die Vereinbarungskantone verpflichten sich als Träger oder Mitträger von Fachhochschulen ausserdem, ihre Studiengänge für Bewerberinnen und Bewerber aus den andern Vereinbarungskantonen zu den gleichen Bedingungen offen zu halten wie für ihre eigenen Studierenden.

2. Geltungsbereich

Das Ziel ist eine flächendeckende Vereinbarung auf Gegenseitigkeit, der alle Kantone beitreten. Auch das Fürstentum Liechtenstein, das schon der bisherigen Interregionalen Fachschulvereinbarung beigetreten war, ist zum Beitritt eingeladen. Die Vereinbarung tritt aber schon in Kraft, wenn ihr fünfzehn Kantone beigetreten sind.

Interkantonale, finanziell weiter gehende Vereinbarungen, welche die Mitfinanzierung oder Mitträgerschaft einer Fachhochschule regeln, gehen dieser Vereinbarung vor.

3. Studiengänge

Die Vereinbarung bezieht sich nur auf die Diplomstudiengänge, also die Grundstudiengänge an den Fachhochschulen. Auf den Einbezug von Nachdiplomstudiengängen wurde wegen der sehr unterschiedlichen Verhältnisse, des starken Einbezugs des Marktes in die Mitfinanzierung sowie der unterschiedlichen Interessenlage der Kantone verzichtet.

4. Beiträge

Bezüglich Regelung und Höhe der Beiträge sieht die Vereinbarung zwei Zeitperioden vor: Für eine Übergangszeit von zwei Jahren (1999 - 2001) wird die Einteilung der Fachhochschulstudiengänge in die Beitragskategorien in den Anhängen I und II zur Vereinbarung verbindlich festgelegt. Die dort festgesetzten Beiträge sind nach heutigem Kenntnisstand wahrscheinlich tiefer als es die künftigen, ab 2001 zu erwartenden sein werden. Dies deshalb, weil im heutigen Zeitpunkt die Kostenerhebung pro Studiengang noch nicht vollständig und gesichert zur Verfügung steht. Für die Studiengänge der Fachhochschule Zentralschweiz werden die Beiträge in den beiden nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Tabelle 1
Beitragskategorien und Beiträge 1999 - 2001 (vor dem 4. Juni 1998 genehmigt)

Kategorie	Betrag	Studiengänge der FHZ Zentralschweiz
I	5'000	BB Architektur, Elektrotechnik, Informatik, Maschinen- und Anlagetechnik
II	8'500	BB Bauingenieurwesen, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik VZ Betriebsökonomie, Wirtschaftsinformatik
III	12'000	VZ Architektur, Bauingenieurwesen, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, Informatik
IV	18'000	VZ Elektrotechnik, Maschinenbau
V	25'000	VZ (Zentralschweiz keine Studiengänge)

BB = berufsbegleitende Ausbildung

VZ = Vollzeitausbildung

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Studiengänge aufgeführt, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Vereinbarungstextes noch nicht genehmigt waren. Sowohl deren Bezeichnung als auch deren Einteilung in die Beitragskategorien ste-

hen noch nicht fest (Ausnahme: Studiengänge im Bereich Gestaltung; Bundesratsbeschlüsse vom 28.9.1998). Um Beiträge auszulösen, bedarf es in jedem Falle eines Beschlusses der Kommission FHV (Art. 8 Abs. 3 und Art. 20).

Tabelle 2 <i>Beitragskategorien und Beiträge 1999 - 2001 (am 4. Juni 1998 noch nicht genehmigt)</i>		
Kategorie	Betrag	Studiengänge der FHZ Zentralschweiz
III	12'000	BB Soziale Arbeit
IV	18'000	VZ Gestaltung, Bildende Kunst, Zeichenlehrer, Musik, Soziale Arbeit
V	25'000	VZ (Zentralschweiz keine Studiengänge)

Für die zweite Periode (2001 - 2005) der Vereinbarungsdauer setzt die Vereinbarung (Art. 9) die Grundsätze und das Verfahren für die Beitragsberechnung fest. Es werden dannzumal neue und umfassendere Kostenberechnungen vorliegen. Die Beiträge sollen so festgesetzt werden, dass sie drei Viertel der durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Studiengang, Studierenden und Jahr decken. Dieser Deckungsgrad von 75 Prozent ist das Resultat eines zäh erstrittenen Kompromisses zwischen Träger- und Entsenderkantonen. Zuständig für die konkrete Festsetzung der Beiträge für die zweite Periode der Vereinbarungsdauer ist die Konferenz der Vereinbarungskantone. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

5. Vollzug

Der Vollzug der Vereinbarung ist möglichst einfach geplant. Neben blosser Verwaltung werden laufend auch politische und finanziell wichtige Entscheide zu fällen sein. Für die oberste Aufsicht und als Wahlinstanz bedarf es eines Organs, dem Vertreterinnen und Vertreter aus allen Vereinbarungskantonen angehören. Als eigentliche Vollzugsinstanz ist eine Kommission FHV vorgesehen, die neun Mitglieder umfasst und in der auch die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vertreten ist. Das Generalsekretariat der EDK schliesslich amtet als Geschäftsstelle und besorgt die administrativen Arbeiten von Konferenz und Kommission.

D. Auswirkungen der Fachhochschulvereinbarung auf den Kanton Luzern und die Zentralschweiz

I. Allgemeines

Die Fachhochschulvereinbarung bringt für den Kanton Luzern und die Fachhochschule Zentralschweiz grosse Vorteile. Je nach Ausgang der Mitfinanzierungsverhandlungen mit den Kantonen der Zentralschweiz kann dies auch für diese zutreffen. Die Kostendeckung für ausserkantonale Studierende an der Fachhochschule Zentralschweiz wird durch die gegenüber der heutigen Interregionalen Fachschulvereinbarung im Durchschnitt bedeutend höheren Beiträge ein angemessenes Niveau erreichen. Dies natürlich auch dank der hohen Anteile von Studierenden aus andern Kantonen. Im Gegenzug wird der Anteil der Studentinnen und Studenten aus Luzern, die sich an andern Fachhochschulzentren der Schweiz einschreiben werden, erfahrungsgemäss klein sein, sodass für die Fachhochschule Zentralschweiz auch ein bedeutender finanzieller Wanderungsgewinn resultiert. Ein Nichtbeitritt zur neuen interkantonalen Vereinbarung hätte, neben der nicht spielenden Freizügigkeit für luzernische Studierende, somit auch gravierende finanzielle Konsequenzen.

II. Unter die Fachhochschulvereinbarung fallende Studiengänge und Studierende der Fachhochschule Zentralschweiz

Zur Fachhochschule Zentralschweiz werden nach dem Vollausbau gemäss heutigem Planungsstand die folgenden Teilschulen gehören, die in bundesrechtlich und kantonal geregelten Bereichen tätig sind:

1. Hochschule Technik und Architektur

Die Hochschule für Technik und Architektur hat im Oktober 1997 ihren Fachhochschulbetrieb aufgenommen und zählt 1998 rund 900 Studierende. Die Schule bietet vollzeitlich und berufsbegleitend die Studiengänge Architektur, Bauingenieur/Metallbauingenieur, Elektrotechnik, Informatik, Maschinentechnik und Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik an. Den Abteilungen sind mehrere Fach- und Prüfstellen angegliedert, die Projekte im Bereich der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung bearbeiten.

2. Hochschule für Wirtschaft

Die Hochschule für Wirtschaft bietet die Studiengänge Betriebsökonomie und Wirtschaftsinformatik an. Dazu gehört weiter eine Höhere Fachschule für Tourismus. 1998 sind 336 Studierende auf der Fachhochschulstufe eingeschrieben.

3. Hochschule für Gestaltung und Kunst

Die Hochschule für Gestaltung und Kunst ist mit Beginn des Studienjahrs 1998/99 und mit 149 Studierenden zum Fachhochschulbetrieb übergegangen. Das Angebot konzentriert sich vorderhand auf visuelle Kommunikation (Graphic Design, Illustration, Video, Animation) sowie Produkte- und Industriedesign. Geplant sind die Studiengänge Ästhetische Erziehung und Bildende Kunst.

4. Musikhochschule Luzern

Die Musikhochschule Luzern entsteht zurzeit aus der Fusion von Akademie für Schul- und Kirchenmusik, Jazz Schule Luzern und Konservatorium Luzern. Die drei Institutionen zählen 1998 auf der Tertiärstufe zusammen rund 500 Studierende. Ab 1999 sollen Studiengänge in den Bereichen Musikpädagogik, Interpretation/Performance, Schul- und Kirchenmusik, Dirigieren sowie weitere Spezialdiplome angeboten werden.

5. Hochschule für Soziale Arbeit

Die Hochschule für soziale Arbeit wird mit dem Studienjahr 1999/2000 starten, sofern die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft tritt. Das Diplomstudienangebot umfasst Sozialarbeit (voll- oder teilzeitlich) und soziokulturelle Animation. An der Schule befinden sich zurzeit rund 260 Studierende in der Diplomausbildung.

6. Geschätzte Studentenzahlen

Die Studentenzahl der fünf Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz summiert sich wie folgt:

<i>Tabelle 3</i>	
Teilschule	Studentenzahl
Hochschule Technik und Architektur	900
Hochschule für Wirtschaft	336
Hochschule für Gestaltung und Kunst	149
Musikhochschule Luzern	500
Hochschule für Soziale Arbeit	<u>260</u>
	<u>2'145</u>

III. Kantonzugehörigkeit der Studierenden an den Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz

Wie in Tabelle 3 dargestellt, werden an allen bereits bestehenden oder in nächster Zeit zu errichtenden Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz total **2'145** Studierende unterrichtet. Davon stammen 937 (43,68%) Personen aus dem Kanton Luzern, 592 (27,60%) aus dem Raum der übrigen Zentralschweiz und 616 (28,72%) aus den übrigen Kantonen der Schweiz sowie aus dem Fürstentum Liechtenstein. Wir gehen davon aus, dass sich bei den Studierenden aus den übrigen Kantonen der Schweiz mittelfristig noch leicht höhere Zahlen einstellen werden.

IV. Luzernische Studierende an andern schweizerischen Fachhochschulen

Die Zahl luzernischer Studierender an den andern sechs Fachhochschulen des Landes ist zurzeit noch nicht bekannt. Für das Studienjahr 1998/99 liegen noch keine Rechnungstellungen nach bisherigen Vereinbarungen vor. Wie in der Zentralschweiz sind diese Fachhochschulen ebenfalls erst im Entstehen begriffen, sodass für diese die künftigen Studentenzahlen und die uns daraus erwachsenden finanziellen Auswirkungen nicht bekannt sind.

Zu den finanziellen Auswirkungen des ausserkantonalen Fachhochschulbesuchs von Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Luzern kann aufgrund einer Analyse der bisherigen Beitragsleistungen des Kantons im Rahmen des Regionalen Schulabkommens Nordwestschweiz und der Interregionalen Fachschulvereinbarung folgende Hochrechnung angestellt werden: Im Schuljahr 1996/97 waren an den Höheren Fachschulen, die inskünftig als Teilschulen zu den andern sechs Fachhochschulen der Schweiz gehören werden, 230 Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern eingeschrieben. Für diese musste der Kanton Luzern aufgrund der erwähnten zwei Abkommen rund 1,5 Millionen Franken an Beitragsleistungen entrichten. Bei gleichbleibender Studentenzahl wird der Kanton Luzern aufgrund der FHV in Zukunft rund 3,8 Millionen Franken für seine Studierenden an andern Fachhochschulen entrichten müssen. Diese beträchtliche Beitragserhöhung röhrt daher, dass die Studierenden

aus dem Kanton Luzern an andern Fachhochschulen in unserem Land Studiengänge belegen, für welche die FHV im Vergleich zu den bisherigen Schulabkommen eine starke Beitragserhöhung vorsieht (Ingenieurausbildung, Gestaltung, Kunst, soziale Arbeit, Musik).

V. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Luzern

Die substanzielle Mitfinanzierung der Fachhochschule Zentralschweiz durch die Innerschweizer Kantone im Rahmen des künftigen Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats führt wegen des Subsidiaritätsprinzips dazu, dass die Fachhochschulvereinbarung nur für Studierende mit Wohnsitz ausserhalb der Zentralschweiz zur Anwendung gelangen wird. 1997 waren dies 616 Studierende (siehe Kap. D.III), die aufgrund des Regionalen Schulabkommens Nordwestschweiz und der Interregionalen Fachschulvereinbarung dem Kanton Luzern rund 4,5 Millionen Franken an Beitragsleistungen seitens der Entsenderkantone einbrachten. Bei Annahme gleichbleibender Studentenzahlen werden sich diese Beitragsleistungen aufgrund der Fachhochschulvereinbarung auf rund 9 Millionen Franken verdoppeln.

Von diesen Beitragsleistungen sind die Beiträge abzuziehen, die der Kanton Luzern für seine an ausserkantonalen Fachhochschulen eingeschriebenen Studierenden zu entrichten haben wird. Unter Berücksichtigung der im Kapitel D.IV angestellten approximativen Hochrechnung steigt der zu erwartende Mehrertrag für den Kanton Luzern von bisher rund 3 Millionen Franken auf circa 5,2 Millionen Franken. Wie schon in Kapitel C.II.4 dargestellt, decken die Beiträge 75 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten.

Wegen der beachtlichen Spannbreite der Beitragskategorien (Fr. 5'000.-- bis Fr. 25'000.--) hängt die Gesamtsumme der künftigen Beitragsleistungen nicht unwe sentlich davon ab, welche Studiengänge einerseits die Studierenden aus dem Kanton Luzern an ausserkantonalen Fachhochschulen und anderseits die Studierenden von ausserhalb der Zentralschweiz an der Fachhochschule Zentralschweiz belegen und wie sich die jeweiligen Studentenzahlen entwickeln werden.

Gelingt es der Fachhochschule Zentralschweiz im künftigen schweizerischen Wettbewerb um die Gunst der Studierenden, die bereits bestehende hohe Attraktivität ihres Diplomstudienangebots noch zu steigern, wird sich das Verhältnis von Beitragsleistungen und Beitragserträgen aufgrund der Fachhochschulvereinbarung für den Kanton Luzern noch günstiger entwickeln.

E. Antrag

I. Erwägungen

Wenngleich die neue Fachhochschulvereinbarung für die Mehrzahl der Kantone höhere Kosten mit sich bringt, wird sie wohl dennoch Rechtsgültigkeit erlangen. Erforderlich hierfür ist, wie gesagt, der Beitritt von 15 Kantonen. Ähnliche Vertragswerke in diesem Bereich haben sich, wenn auch auf finanziell tieferem Niveau, in der Vergangenheit grundsätzlich bewährt. Die vorgesehenen höheren Abgeltungen dürfen als verhältnismässig bezeichnet werden. Die mit der Vereinbarung für die Fachhochschule Zentralschweiz erzielbaren Mehreinnahmen können für den Aufbau ihrer Teilschulen sinnvoll investiert werden. Eine zeitliche Beschränkung der Vereinbarung auf vorderhand sechs Jahre ist angesichts der vielen Unbekannten des neuen Hochschultyps sinnvoll. Der Kanton Luzern hat somit alles Interesse, das Vertragswerk zu ratifizieren. Ein Nichtbeitritt hätte gravierende Konsequenzen: Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung und werden erst zu einer Fachhochschule zugelassen, wenn die Studierenden aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben. Überdies werden ihnen neben den Studiengebühren zusätzliche Gebühren auferlegt, die mindestens den Beiträgen der Vereinbarung entsprechen.

II. Rechtslage

Die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ist ein interkantonaler öffentlich-rechtlicher Vertrag; der Vertragsinhalt hat teils rechtsetzenden, teils rechtsgeschäftlichen Charakter. Die Festlegung der Beitragskategorien und der Beiträge für die Beitragsperiode 2001 - 2005 wird in der Vereinbarung der Konferenz der Vereinbarungskantone übertragen (Art. 11 Abs. 2c). Da der Regierungsrat schon wegen dieser Aufgabenübertragung nicht befugt ist, die Fachhochschulvereinbarung als so genannte Verwaltungsvereinbarung in eigener Kompetenz abzuschliessen, sind die für Konkordate geltenden Vorschriften einzuhalten. Nach § 50 der Staatsverfassung beschliesst der Grosse Rat den Beitritt zu Konkordaten mittels Dekret. Das Dekret unterliegt gemäss § 39 Absatz 1 der Staatsverfassung dem fakultativen Referendum, sofern es der Grosse Rat nicht von sich aus der Volksabstimmung unterstellt.

III. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Jahre 1999 bis 2005 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 4. Juni 1998 zuzustimmen.

Luzern, 10. November 1998

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Paul Huber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Dekret**über den Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Jahre 1999 - 2005 vom 4. Juni 1998**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 50 der Staatsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. November 1998,
beschliesst:

1. Der Kanton Luzern tritt der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Jahre 1999 - 2005 vom 4. Juni 1998 bei.
2. Das Dekret und die Vereinbarung sind zu veröffentlichen. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: